

VERFASSUNGSSCHUTZ

Sicherheitszulage muss erhöht
und reformiert werden



Lars Hitzemann

Stellvertretender Landesvorsitzender

Stand Juni 2023



Allgemeine
Polizeizulage zum 01.07.2023
erhöht

Weitere Erhöhung
auf Bundesniveau
zwingend erforderlich

Niedersachsens
Polizei gleichermaßen Gefahren
ausgesetzt

Erhöhung der Zulage für
den Verfassungsschutz wurde
versäumt, ist aber folgerichtig

Zum 01.07.2023 wird die Allgemeine Polizeizulage von derzeit 127 Euro auf 180 Euro erhöht. Dies ist ein richtiger und wichtiger erster Schritt, der im diesjährigen Nachtragshaushalt beschlossen wurde, um auch die steigenden Gefährdungen im Polizeiberuf zu kompensieren.

Eine weitere Erhöhung auf Bundesniveau von momentan 228 Euro, sowie weitere damit verbundene Thematiken, wie Ruhegehaltsfähigkeit, Dynamisierung, etc., müssen nun aber trotzdem noch folgen, um den eingeschlagenen Weg auch vernünftig, konkurrenzfähig und zukunftssicher weitergehen zu können.

Denn weshalb sollten Gefahren im Polizeialltag beim Bund, in Kiel, Berlin oder München anders bewertet werden als in Hannover - und in der Folge der Bewertung unterschiedlich finanziell kompensiert werden? Das macht nach Meinung der DPoIG Niedersachsen keinen Sinn. Eine Korrektur war und ist auch weiterhin als einer von vielen Bausteinen zwingend erforderlich, auch um die Attraktivität des Polizeiberufs aufrechtzuerhalten.

Laut Fachverband Innenministerium der DPoIG Niedersachsen ist bei dieser grundsätzlich zu begrüßenden Erhöhung leider bedauerlich, dass die Erhöhung der Sicherheitszulage für die Kolleginnen und Kollegen im Verfassungsschutz Niedersachsen hierbei nicht gleich mitgedacht und verabschiedet wurde – dies wurde, wie uns in politischen Gesprächen mitgeteilt wurde, schlichtweg „vergessen“. Ärgerlich auch deshalb, weil sich der finanzielle Mehraufwand in Grenzen hält.



Sicherheitszulage kompensiert
die Eingriffe in die Privatsphäre
der Mitarbeitenden

Eingriffe vielschichtig

Sicherheitsüberprüfung kann zu
Beendigung der Tätigkeiten im
Verfassungsschutz führen

Im Gegensatz zur Polizeizulage ist die Sicherheitszulage allerdings nicht als Ausgleich für die mit der beruflichen Tätigkeit verbundenen Gefahren zu werten, sondern kompensiert die permanenten, äußerst tiefgehenden Eingriffe in die Privatsphäre der Mitarbeitenden im niedersächsischen Verfassungsschutz und deren engsten Familienangehörigen.

Die Eingriffe sind vielschichtig und reichen von der Verschwiegenheit über die genaue berufliche Tätigkeit, über finanzielle oder psychische Belastungen, Gesundheitliche Einschränkungen und Süchte, Straf- und Disziplinarverfahren bis hin zu Reisebeschränkungen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken sowie Zurückhaltung bei der individuellen Darstellung und Teilnahme an dem immer wichtiger und präsenter werdenden digitalen Bereich in den Sozialen Medien, im Internet, etc.

Ein Verstoß gegen diese Grundsätze, auch durch ein in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenes Familienmitglied, kann nach erfolgter Prüfung den Entzug des Sicherheitsbescheids bedeuten, wodurch die Verfassungsschutzfunktion in der Konsequenz nicht mehr ausgeübt werden darf.

Home Office-Tätigkeiten, Telearbeit oder mobiles Arbeiten sind oftmals aus rechtlichen Gründen und/oder Geheimhaltungserwägungen nicht erlaubt oder nur eingeschränkt möglich, so dass auch hier ein erheblicher Unterschied zur freien Wirtschaft und anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes sowie allen anderen Landesbehörden besteht.



Fakten und Standpunkte des
Fachverbandes Innenministerium
in der DPolG Niedersachsen

Niedersachsen bei der Sicherheitszulage
auf dem letzten Platz (mit weiteren fünf
Ländern)

Unter Einbeziehung der
Ruhegehaltsfähigkeit Niedersachsen
auf dem letzten Platz (mit weiteren zwei
Ländern)

Erhöhungen zwingend erforderlich

**Diese Erschwernisse kompensiert also die Sicherheitszulage –
sie soll es zumindest.**

Um aus dem „soll“ ein „ist“ zu machen, hier einige Fakten und Standpunkte des
Fachverbands:

1. Wie aus der angeführten Tabelle ersichtlich, belegt Niedersachsen im
Verfassungsschutzverbund mit weiteren fünf Ländern in der Höhe der
Sicherheitszulage bundesweit den letzten Platz. Wird die Ruhegehaltsfähigkeit mit
einbezogen, bildet Niedersachsen mit Bremen und Sachsen sogar das
Schlusslicht im Verfassungsschutzverbund ab. Durch die Erhöhung der
Polizeizulage erfolgt eine de facto Angleichung an die Sicherheitszulage, was die
Wechselattraktivität und Personalrekrutierung von der Polizei zum
Verfassungsschutz auf Grund der erheblich höheren Einschränkungen in der
privaten Lebensführung deutlich erschwert. Hier bedarf es einer signifikanten
Erhöhung.

**Es wird deshalb vorgeschlagen, kurzfristig in einem ersten Schritt die
Sicherheitszulage analog der Polizeizulage um 42% zu erhöhen, wobei als
langfristiges Ziel das Bundesniveau erreicht werden muss.**



Sicherheitszulage nicht
ruhegehaltstfahig

Attraktivitat wird dadurch
erheblich gemindert

DPoIG Niedersachsen:
Einfuhrung der
Ruhegehaltstfahigkeit der
Sicherheitszulage ist zwingend
erforderlich

2. Die Sicherheitszulage in Niedersachsen ist im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern nicht ruhegehaltstfahig. Weitere Bundesländer arbeiten ebenfalls an der Einfuhrung der Ruhegehaltstfahigkeit zur Attraktivitätssteigerung und im Werben um die „besten Köpfe“. Die Ruhegehaltstfahigkeit muss im Rahmen einer Gesamtwürdigung der während des Berufslebens in Kauf genommenen Einschränkungen und Belastungen im Zusammenhang mit der Verfassungsschutzstätigkeit als Kompensation angesehen werden, zumal mit fortschreitender Digitalisierung auch die Zurückhaltung und die Einschränkungen der Teilhabe an den Sozialen Medien und in der digitalen Welt weiter zunehmen. Und es gibt noch einen weiteren Grund: Eine Stellenzulage, die die komplette berufliche Laufbahn über gezahlt wird, muss sich auch 1:1 in der (Alters-) Versorgung wieder finden. Bei Tarifbeschäftigten werden Zulagen, die sie ein Berufsleben lang erhalten, bei ihrer Rentenberechnung berücksichtigt, da sie hieraus Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben. Einschnitte im Tarifbereich werden gerne „wirkungsgleich“ auf den Beamtenbereich übertragen, aber anders herum werden verbeamteten Mitarbeitenden gerne Sonderopfer abverlangt.

Die DPoIG Niedersachsen votiert dementsprechend für die Einfuhrung der Ruhegehaltstfahigkeit der Sicherheitszulage analog der Ruhegehaltstfahigkeit der Polizeizulage. Sollte die Polizeizulage ruhegehaltstfahig werden und die Sicherheitszulage nicht, wird dies sicherlich zu deutlichen Wechselgedanken und Abwanderungstendenzen der im Verfassungsschutz eingesetzten Mitarbeitenden führen.



Beendigung der Tätigkeit im
Verfassungsschutz birgt
weiterhin individuelle Risiken

Andere Länder tragen dem
Rechnung

Weitere Gewährung der
Sicherheitszulage deshalb
gerechtfertigt

3. Nach Beendigung der Tätigkeit im Verfassungsschutz, entweder durch Pensionierung oder Renteneintritt oder durch Stellenwechsel aus der Abteilung heraus, bestehen einige Einschränkungen, wie dem Risiko einer Kontaktaufnahme durch einen anderen ausländischen Nachrichten- oder Geheimdienst, Reisebeschränkungen, anzeigerelevante Kontakte, etc., fort.

Im Gegensatz zu Niedersachsen tragen der Bund und mehrere Länder dieser Tatsache Rechnung, indem sie ihren ehemaligen Mitarbeitenden die Zulage für den Zeitraum der auferlegten Beschränkungen in voller Höhe zahlen.

Da sich das aufgezeigte Risiko nach dem Ausscheiden aus dem Verfassungsschutz nicht sofort wieder auf ein neutrales Niveau reduziert, sollte zumindest für den Zeitraum der Nachwirkfrist der Beschränkungen auch in Niedersachsen die Sicherheitszulage in voller Höhe gewährt werden.



Weitere Gewährung der Sicherheitszulage auch bei Elternzeit, weil sich die Zahlungsgründe nicht ändern

4. Die Sicherheitszulage stellt - rechtlich betrachtet und auch so zugeordnet - eine Stellenzulage analog der Polizeizulage dar, obwohl sie sich bei genauerer Betrachtung im Wesen grundlegend von dieser unterscheidet.

Dadurch wird in Niedersachsen sowie auch im gesamten Verfassungsschutzverbund diese Zulage bei Teilzeittätigkeit prozentual anteilig im gleichen Maße wie die Arbeitszeitreduktion verringert. Im extremsten Fall, bei Inanspruchnahme von Elternzeit beispielsweise, wird die Zahlung komplett eingestellt.

Die aufgeführten Einschränkungen und Belastungen auch im privaten Bereich, die mit der Tätigkeit und (Nicht-)Zahlung dieser Zulage einhergehen, sind allerdings gleichbleibend vorhanden -egal ob sich die Mitarbeitenden in Elternzeit, Teil- oder Vollzeit befinden.

Da sich die Einschränkungen durch Reduzierung der Arbeitszeit nicht reduzieren, muss auch die Sicherheitszulage in voller Höhe gezahlt werden - notfalls durch eine veränderte Betrachtung und neue rechtliche Eingruppierung der „Stellenzulage“.



Keine Unterschiede in den
Einschränkungen

Deshalb Sicherheitszulage in der
höchsten Stufe für alle
Beschäftigten im Verfassungsschutz

Dynamisierung ist ebenfalls
langfristiges Ziel der
DPoIG Niedersachsen

5. Wie aus der angehängten Tabelle ersichtlich, ist die Sicherheitszulage je nach Besoldungs-, bzw. Entgeltgruppe gestaffelt – in Niedersachsen dreiteilig. Die angeführten Sicherheitsbeschränkungen gelten allerdings für alle Besoldungs-, bzw. Entgeltgruppen gleichermaßen und erhöhen sich nicht mit zunehmender Verantwortung, Bildungsgrad, beruflicher Qualifikation oder bekleideter Position: Mitarbeitende in den Registraturen oder Geschäftszimmern und Referatsleitungen oder andere Führungskräfte beispielsweise haben die gleichen Einschränkungen und Belastungen zu tragen, so dass die Höhe der Zulage eigentlich auch gleich sein müsste. **Es wird somit vorgeschlagen, die Sicherheitszulage einheitlich auf der höchsten Stufe festzusetzen, um dieser nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung der Mitarbeitenden entgegenzuwirken und den auferlegten Einschränkungen Rechnung zu tragen.**

6. Auch die Dynamisierung, bzw. Anpassung der Sicherheitszulage ist an die Gehaltsentwicklung der Tarifverhandlungen gekoppelt, so dass sich bei entsprechenden prozentualen Erhöhungen auch die Zulage prozentual erhöht. **Die Dynamisierung wäre als langfristiges Ziel auch für die Sicherheitszulage in Niedersachsen erstrebenswert.**

Sicherheitszulage im Verfassungsschutzverbund

Platz	Bund / Land	Zulagenhöhe	Ruhegehaltsfähigkeit	Fortzahlung nach Beendigung
1	Bund	300 € ab E/A 14 250 € E9b/A10-E/A13 200 € E5/A6-E9a/A9 150 € E1/A2-E4/A5	nicht bekannt	grds. ja
2	Bayern	246,77 € ab E/A10 197,42 € bis E/A9 seit ???? Anpassung i.V.m. Tariferhöhungen	ja	nicht bekannt
3	Berlin	224,49 € ab A10 161,06 € A6-A9 120,80 € A2-A5 TB: vgl. lt. Tarifvertrag über Zulagen	nicht bekannt	nicht bekannt
4	Thüringen	215 € ab A10 174 € A6-A9	nicht bekannt	nicht bekannt
5	Saarland	203,40 € ab A10 162,73 € A6-A9 122,05 € A4-A5 seit 2021 Anpassung i.V.m. Tariferhöhungen	ja	ja
6	Mecklenburg-Vorpommern	200,31 € ab A10 160,64 € A6-A9 120,22 € A4-A5	nicht bekannt	abschmelzend
7	Baden-Württemberg	199,73 € ab A10 159,79 € A6-A9	nicht bekannt	nicht bekannt
	Rheinland-Pfalz	199,73 € ab E/A10 159,79 € E/A 6-E/A9 119,84 € bis E/A5	nicht bekannt	nicht bekannt
9	Schleswig-Holstein	198,28 € ab A10 158,63 € A6-A9 seit 2022 Anpassung i.V.m. Tariferhöhungen	ja	nicht bekannt
10	Hessen	197,48 € ab A10 157,99 € A6-A9	nicht bekannt	nicht bekannt
11	Nordrhein-Westfalen	196,52 € ab A10 157,23 A9 159,14 € A7-A8 161,06 € A6	nicht bekannt	nicht bekannt

Platz	Bund / Land	Zulagenhöhe	Ruhegehaltsfähigkeit	Fortzahlung nach Beendigung
12	Brandenburg	191,73 € ab A10 153,39 € A6-A9 115,04 € A4-A5	ja	abschmelzend
	Hamburg	191,73 € ab A10 153,39 € A6-A9 115,04 € A4-A5	nicht bekannt	abschmelzend
	Bremen	191,73 € ab A10 153,39 € A6-A9 115,04 € A4-A5	nicht bekannt	abschmelzend
	Sachsen	191,73 € ab A10 153,39 € A6-A9 115,04 € A4-A5	nicht bekannt	nicht bekannt
	Niedersachsen	191,73 € ab E/A10 153,39 € E6-E/A9 115,04 € E2-E5	nein	nein

Stand:10/2022